

Obligatorische Hundehalterausbildung mit Sachkundenachweis

Wer welchen Kurs besuchen muss

Seit 1. September 2008 gilt in der Schweiz eine neue Tierschutzverordnung, die die Hundehalter verpflichtet, mit ihrem Vierbeiner Kurse zu besuchen. Bis am 1. September 2010 gilt eine Übergangsfrist, während der die Hundebesitzer die obligatorischen Kurse nachholen können.

Grundsätzlich gilt, dass jeder, der nach dem 1.9.2008 einen Hund angeschafft hat, einen Sachkundenachweis (SKN) erbringen muss. Ob er nur einen praktischen Kurs machen muss oder auch noch einen Theoriekurs hängt davon ab, ob er vor dem 1. September 2008 schon einen Hund besessen hat oder ob er Ersthundehalter ist. Von der obligatorischen Ausbildung befreit sind alle Hundehalter, die den Hund vor dem 1. September 2008 angeschafft haben.

Ersthundehalter:

Wer nach dem 1. September 2008 einen Hund gekauft hat und noch nie einen Hund besessen hat, muss bis zum 1. September 2010 oder innerhalb eines Jahres nach der Übernahme einen mindestens vierstündigen Theoriekurs und anschliessend einen ebenfalls mindestens vierstündigen praktischen Kurs besuchen.

Wer in nächster Zeit einen Hund anschaffen möchte und vorher noch keinen gehabt hat, der muss ebenfalls bis zum 1. September 2010 den theoretischen und innerhalb eines Jahres den praktischen Kurs absolvieren. Er kann den Theoriekurs erst nach dem Hundekauf machen.

Wer sich den Hund nach dem Stichdatum 1. September 2010 anschafft, der muss jedoch den Theoriekurs zwingend vor dem Hundekauf absolvieren. Nach dem Erhalt des Vierbeiners hat auch er zwölf Monate Zeit, die praktische Ausbildung zu machen.

Zweithundehalter:

Generell: Wer vor dem 1. September 2008 schon einmal einen eigenen Hund gehabt hat, ist vom Obligatorium für den Theorie-Kurs befreit.

Bisherige Hundebesitzer, die vor dem 1. September 2008 einen Hund gehalten haben und nach diesem Datum einen weiteren Hund erworben haben, müssen bis zum 1. September 2010 oder innerhalb eines Jahres nach dem Kauf nur den praktischen Kurs machen.

Ab dem 1. September 2010 sind auch langjährige Hundebesitzer, die sich einen neuen resp. weiteren Hund anschaffen, dazu verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Tieres den praktischen Kurs zu absolvieren.

Wer sich für die seit September 08 in Kraft getretene Tierschutzgesetzgebung interessiert, findet die Gesetzestexte unter www.bvet.admin.ch/themen